

Die

Familiale Verpflegung Geisteskranker

(System der Irren-Colonie Gheel)

der Irren-Anstalt der Stadt Berlin zu Dalldorf

in den Jahren 1885 bis 1893.

Von

Dr. Alfred Bothe.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1893

ISBN 978-3-662-40928-2
DOI 10.1007/978-3-662-41412-5

ISBN 978-3-662-41412-5 (eBook)

V o r w o r t.

In Folgendem gebe ich einen Bericht über die Organisation der unter Verwaltung der Irrenanstalt Dalldorf stehenden Familienpflege Geisteskranker im Jahre 1885 mit ihrer Vorgeschichte und ihrer Entwicklung bis zum Jahre 1893 an der Hand sowohl des Ergebnisses des Actenstudiums, als auch besonders eigenen Erlebnisses. Als ich während der Jahre 1889—1892 als Assistenz-Arzt im Dienste der Irrenanstalt Dalldorf stand, hatte ich im Amte des aufsichtführenden Arztes dieser Familienpflege Gelegenheit, mehrere Jahre gerade der lebhaftesten Entwicklung dieser Einrichtung mit zu erleben.

Mit der in diesen Tagen erfolgenden Belegung der neuen Irrenanstalt Herzberge hört das bisher bestehende Verhältniss der Vereinigung der gesammten Irrenpflege Berlins in einer Hand auf. Zugleich mit der territorialen Abgrenzung der Gebiete, aus denen die beiden Irrenanstalten die Geisteskranken zugeführt erhalten, geht eine Theilung der Familienpflege dergestalt vor sich, dass auch die Familienpflegestellen nach ihrer territorialen Lage, behufs Beaufsichtigung und behufs Verrechnung der Verpflegungskosten auf die beiden Anstalten Dalldorf und Herzberge vertheilt werden. Die Trennung der bisher von einer Stelle aus geleiteten Berliner Familienpflege in zwei Theile lässt einen Rückblick auf die Einrichtung der Familienpflege und ihre Entwicklung, die sie unter bisheriger Leitung genommen, nicht unangemessen erscheinen.

Aber noch von anderem Gesichtspunkt aus dürfte ein Blick auf die Familienpflege Dalldorf's lohnen, nämlich als auf ein gelungenes Experiment, dessen Ergebnisse für die Verwaltung des Irrenwesens von dauerndem Werthe sind. Wir können wohl sagen: Experiment; denn die Ausführung familialer Verpflegung Geisteskranker unter den vorliegenden Verhältnissen trug den Charakter eines solchen: da an einem grossen Krankenmaterial einer öffentlichen Anstalt gemachte Erfahrungen für Deutschland noch nicht vorlagen. Das Gelingen des in so grossem Maassstabe ausgeführten Unternehmens ist deshalb von Werth, weil die Verhältnisse, welche in Berlin zur Einrichtung der Familienpflege geführt haben, in kürzerer oder längerer Zeit sich auch anderwärts in verstärktem Maasse fühlbar machen

werden. Das treibende Moment ist die Ausdehnung der Anstaltsverpflegung auf immer weitere Categorien Geisteskranker und die Erleichterung des Eintritts in die Anstaltsverpflegung. Das seit 1. April 1893 in Kraft befindliche Gesetz über die ausserordentliche Armenlast vom 11. Juli 1891 geht von der Voraussetzung aus, dass noch ein beträchtliches Bedürfniss Geisteskranker nach Anstaltspflege nicht gedeckt sei. Wenngleich sich noch nicht übersehen lässt, wie die durch dieses Gesetz hervorgerufenen Verhältnisse sich weiter entwickeln werden, wird eine weitere beträchtliche Vermehrung der aus öffentlichen Mitteln in Anstalten verpflegten Geisteskranken das schliessliche Ergebniss sein; mögen auch die in einigen Land-Armenverbänden gemachten Erfahrungen hinter den Erwartungen zunächst zurückbleiben. Es ist vor auszusehen, dass die Erleichterung des Eintritts in die Anstaltspflege für zahlreiche Geisteskranke, alsdann, wenn auch wohl nicht so bald, in den Provinzen dazu führen wird, der Frage der Einfügung der familialen Verpflegung als ordentliche Verpflegung in die öffentliche Irrenpflege und ihre Anwendung in grösserem Maassstabe, mehr als bisher die Nothwendigkeit vorlag, näher zu treten. Vielleicht würde die eine oder die andere der in Dalldorf gemachten Erfahrungen nicht ohne Vortheil zu verwenden sein, so verschieden von den Berliner Verhältnissen die Lage der Dinge hier auch ist wegen der Vertheilung der Verpflichtungen zur Fürsorge für die hilfbedürftigen Geisteskranken auf Provinzial-Verband — Land-Armenverband — Orts-Armenverband. Näher noch als den Provinzial-Verbänden, von deren Seite eine ausgedehnte Anwendung der Familienpflege beträchtlichen Schwierigkeiten unterliegt, liegt die Frage der Familienpflege den grösseren städtischen Communen Deutschlands mit eigenem Irrenwesen; in Preussen, besonders den Städten, welche einen eigenen Land-Armenverband bilden.

Trotz aller Verschiedenheit der Umstände bietet das Verhältniss der Behörden der Berliner Irrenpflege, Curatorium und Irrenanstalt, zur Berliner Armenpflege-Behörde, Armen-Direction und Bezirks-Armen-Commissionen, hinreichend Analogie zu dem Verhältniss, in dem eine Provinzial-Verwaltung, bezw. ein Land-Armenverband, und deren Anstalten zu ihren Orts-Armenverbänden stehen, sodass die für Entwicklung der Berliner Familienpflege wirksam gewesenen Momente auch für das Irrenwesen der Provinzen einer Bedeutsamkeit nicht entbehren. Dass es an Geisteskranken, die für

die Familienpflege geeignet wären, auch in Provinzial-Irrenanstalten nicht nur nicht fehlt, sondern dass sie auch in diesen zahlreich vorhanden sind, davon habe ich mich überzeugen können; ebenso bin ich aber auch in der Lage gewesen, einen Einblick in die ganz erheblich grösseren Schwierigkeiten zu erhalten, welche einer Entwicklung der Familienpflege für diese Anstalten entgegenstehen. Es sind deren mannigfaltige; aber auch sie sind nicht das wesentliche Moment dafür, warum es an anderen Orten Deutschlands zu einer Anwendung der Familienpflege von bemerkenswerther Ausdehnung bisher nicht gekommen ist. Zu den älteren Stätten der Familienpflege, Ilten und Bremen, und der mit Dalldorf gleichzeitigen zu Bunzlau, sind nur wenige hinzugekommen, z. B. Allenberg, — Blankenhain, — Lübeck, wo in beschränkter Ausdehnung familiäre Verpflegung geübt wird. Der Schwerpunkt der Angelegenheit liegt anderswo als in entgegenstehenden Schwierigkeiten, die ja keine unüberwindlichen sind; er liegt darin, dass der Druck äusserer zwingender Umstände, zur familialen Verpflegung überzugehen, fehlt; weil die Hospitalisirung der hilfsbedürftigen Geisteskranken noch nirgendwo anders schon soweit fortgeschritten ist, wie es in Berlin in Folge der besonderen Verhältnisse der rasch wachsenden Grossstadt in so schnellem Tempo der Fall gewesen ist, wo zwei auf Rechnung der öffentlichen Irrenpflege verpflegte erwachsene hilfsbedürftige Geisteskranke auf das Tausend Einwohner entfallen. Jedoch wirken dieselben Verhältnisse, welche in Berlin der Hospitalisirung der hilfsbedürftigen Geisteskranken eine solche Ausdehnung gegeben haben, auch in den Provinzen in derselben Richtung, wenn sich auch ihre Wirkung hier in etwas langsamerer, darum aber nicht weniger sicherer Weise geltend macht. Das Zustandekommen des Gesetzes vom 11. Juli 1891 ist jedenfalls ein bemerkenswerthes Zeichen dafür. Und wenn dieses Gesetz erst einige Jahrzehnte in Geltung gestanden und seine volle Wirksamkeit jahrelang entfaltet haben wird (wir stehen ja erst in den Anfängen derselben), dann werden, wenn inzwischen nicht etwa Ereignisse eingetreten sein sollten, die sich jetzt noch einer Beurtheilung gänzlich entziehen, weitere Mengen hilfsbedürftiger Geisteskranker in öffentlichen Anstalten aufgespeichert sein, sodass auch für die Provinzial- bzw. Land-Armenverbände die Nothwendigkeit sich herausgestellt haben wird, von der Familienpflege in ausgedehnterer Weise Gebrauch zu machen. Die Geneigtheit dazu ist zweifellos in maassgebenden

Kreisen jetzt schon vorhanden, wie solches z. B. aus dem Nachtrag vom 20. Mai 1893 zu dem Reglement für die Schlesischen Provinzial-Irrenanstalten vom 12. August 1891, dessen § 1 einer Ausbreitung der Familienpflege günstig ist, hervorzugehen scheint. Wenn an der Hand der Ausdehnung der Anstaltspflege für fernere Categorien Geisteskranker die Verhältnisse sich in oben berührtem Sinne weiter entwickelt haben werden, wird sich zeigen, dass, wie es immer bisher geschehen ist, andere Verhältnisse auch andere Formen bedingen. Es kann unmöglich sein, dass unserer psychiatrischen Weisheit letzter Schluss es ist, immer grössere Mengen Geisteskranker zu kaserniren. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie viele Jahrzehnte verflossen sind, bis die coloniale Verpflegungsform Geisteskranker zu der allgemeinen Anerkennung und Anwendung gelangt ist, der sie sich jetzt erfreut, wo den meisten öffentlichen Anstalten auch eine landwirthschaftliche Colonie angefügt ist, wird man auch betreffs der familialen Verpflegungsform geneigt sein anzunehmen, dass die Zurückhaltung, die man sich dieser Verpflegungsform gegenüber bisher noch auferlegt, keine endgültige bleiben und einem anderen Verhalten Platz machen wird. Es ist kein Widerspruch, zu sagen, dass jede Ausdehnung der gesetzlichen Verpflichtungen zur Anstaltspflege ein Schritt auf dem Wege zur Familienpflege ist, weil mit jeder erweiterten Fassung des Begriffs der Anstaltspflegebedürftigkeit für hilfbedürftige Geisteskranke auch die Zahl derjenigen dieser Geisteskranken immer grösser wird, deren Entlassung in die Heimath auch nach Behebung ihrer Anstaltspflegebedürftigkeit wegen mangelnden Entgegenkommens der Heimathsbehörden entweder nur mit allergrössten Schwierigkeiten oder überhaupt nicht, oder doch nicht mit dauerndem Erfolg durchzuführen ist.

Herrn Medicinalrath Dr. Sander, Director der Irrenanstalt Dalldorf, verfehle ich nicht, für erhaltene Anregung zur Bearbeitung dieses Gegenstandes und manche werthvolle Mittheilung über denselben meinen ergebensten Dank auszusprechen. Desgleichen bin ich zu Dank verpflichtet Herrn Professor Dr. Moeli, Director der Irrenanstalt Herzberge, Herrn Oberarzt Dr. Richter, ferner meinem Vorgänger im Amt des aufsichtführenden Arztes der Familienpflege, Herrn Oberarzt Dr. Otto, für mancherlei mitgetheilte Erfahrung.

Tost, im Juni 1893.

Der Verfasser.

Inhalts-Uebersicht.

	Seite
Einleitung	1—28
Die Zunahme der Zahl der in der öffentlichen Irrenpflege Berlins zu verpflegenden Geisteskranken	1
Die beschränkte Entlassungsfähigkeit der nicht mehr Anstaltspflege-bedürftigen, aber hilfbedürftigen Geisteskranken aus der Anstalt	4
Die Mitwirkung der Armen-Direction bei der Entlassung hilfbedürftiger Geisteskranker	7
Die Schwierigkeiten des Uebergangs der nicht mehr anstaltspflegebedürftigen Geisteskranken aus der Anstalt in die offene Armenpflege	10
Die Bestrebungen zur Abstellung dieser Schwierigkeiten führen zur Einrichtung der Familienpflege bei der Irrenanstalt	22
Die Ausführung der Inpflegegabe	28—34
Die Entwicklung des Geschäftsganges hierfür	28
Erfahrungen zur Inpflegegabe	30
Der Pflege-Vertrag	32
Rechtliche Natur der Inpflegegabe	34
Die Pfleger und die Pflegestellen	35—58
Die Angehörigen der Geisteskranken als Pfleger	35
Fremde als Pfleger	37
Gelegenheits- und ständige Pflegestellen	40
Die Triebfeder zur Uebernahme von Pfleglingen, das gegenseitige Verhältniss zwischen Pfleger und Pflegling, das Ueberangebot von Pflegestellen	41
Die Prüfung der Pflegestellen und die Pflegestellen-Liste	44
Die Anforderungen an die Pflegestellen	48
Polizeiliche Genehmigung und rechtliche Natur der Pflegestellen	53
Oertliche Vertheilung der Pflegestellen	57
Das Pflegegeld	58—68
Verrechnung, Zahlstelle, Zahlungsmodus	58
Höhe der Pflegegelder	61
Ausserordentliche Unterstützungen	65
Die Privatwohlthätigkeit	67

	Seite
Die Bekleidung	68—70
Die ärztliche Behandlung und die Medicamente	70—75
Aerztliche Hülfe	70
Medicamente	74
Die Beaufsichtigung	75—89
Ausgeübt durch ärztliches Personal der Irrenanstalt	75
Erstreckt sich weniger auf die Pfleglinge, als auf die Pflegestellen	77
Die Thätigkeit des aufsichtführenden Arztes	82
Die Pfleglinge	89—121
Auswahl und Indicationen zur Inpflegegabe und die zahlreichen hierbei zu berücksichtigenden Nebenumstände	89
Männliche Idioten — Epileptiker — Paralytiker — Senile — Alko- listen und mit anderen chronischen Zuständen Behaftete	100
Weibliche desgl.	109
Alkoholismus, Gemeingefährlichkeit, Criminalität, Selbstmorde, Un- glücksfälle, Conceptionen, Arbeitsfähigkeit	114
Die Zugangs- und Abgangs-Bewegung des Pfleglings-Bestandes	121—136
Zunahme der Zahl der Pfleglinge	121
Abgang aus der Familienpflege durch Wiederaufnahme in die Anstalt	125
Durch Uebergang in eigene Fürsorge	131
Durch Ueberweisung in die offene Armenpflege	133
Die Kosten der familialen Verpflegung	136—139
Schlusswort	140—144
Anhang	145—154
